



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Herr Regierungsrat Philippe Müller
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 28. April 2021

Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2021 haben Sie den Gemeinderat der Stadt Bern eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) teilzunehmen. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür und nimmt wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat stimmt der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage zu und begrüsst es, dass Personen aus dem Asylbereich trotz Ausreisepflicht bei Privatpersonen untergebracht werden können und dabei neu eine Nothilfeunterstützung in Form von Bargeldauszahlungen erhalten sollen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sich mit den neuen Möglichkeiten angemessenere und kostengünstigere Lösungen für die betroffenen Menschen finden lassen. Es bleiben die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 23b (neu) «Kein Anspruch und kein Wahlrecht»

Die Regelung schliesst offenbar explizit aus, dass Private, die Personen bei sich unterbringen wollen, wählen dürften, wen sie bei sich aufnehmen. Würde diese Regelung umgesetzt, schwinden die Chancen privater Unterbringungen. Nur wenige dürften sich dafür zur Verfügung stellen, eine Person auf behördliche Zuweisung hin bei sich privat aufzunehmen. Der Ausschluss des Wahlrechts – jedenfalls für die Gastgebenden – ist deshalb zu streichen.

23e (neu) «Folgen bei Pflichtverletzungen»

Hier wird als Regelung vorgeschlagen, dass die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion bei Pflichtverletzungen die Bargeldauszahlung ohne vorgängige Ankündigung ein-

stellen bzw. die Vereinbarung fristlos auflösen kann. Im Vortrag wird dazu ausgeführt, dass die zuständige Stelle in solchen Fällen annehmen darf, die Bedürftigkeit der betroffenen Person sei nicht mehr gegeben. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mangelnde Kooperation nicht zwingend mit einem Wegfall der Bedürftigkeit einhergeht. Zudem gilt auch in solchen Fällen das Menschenrecht auf Hilfe in Notlagen uneingeschränkt. Die vorgeschlagenen Sanktionen erscheinen zwar grundsätzlich stimmig. Zu empfehlen ist jedoch, die Regelung mit Blick auf Art. 12 Bundesverfassung mit folgendem Hinweis zu ergänzen: *Der Person steht es in der Folge frei, die Aufnahme in einem Rückkehrzentrum zu beantragen.* Dadurch wird verdeutlicht, dass auch in solchen Fällen Nothilfe in ihrer regulären Form beantragt werden kann bzw. dass mit dem Wegfall der privaten Unterbringung nicht das Ende sämtlicher Unterstützung einhergeht.

Für die Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Bern dankt Ihnen der Gemeinderat bestens.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber